

dung der auf die Hinterziehung der Steuer gesetzten Strafe, denselben binnen 14 Tagen in der Stadtkasse anzumelden. Es ist auch binnen der genannten 14tägigen Frist die geordnete Steuer zu erlegen. Diese beträgt im Fall der Anschaffung im ersten Kalenderhalbjahr den vollen, dagegen im Fall der Anschaffung im zweiten Kalenderhalbjahr den halben Jahresbetrag der Steuer.

§ 5. Wird ein an einem Orte, wo eine niedrigere Steuer besteht, bereits versteuertes Hund noch im ersten Kalenderhalbjahre nach Chemnitz übergeführt, so ist bereits auf das zweite Kalenderhalbjahr binnen 14 Tagen nach Beginn desselben der hier geltende Steuersatz zu entrichten. Es wird hierbei von dem halben Jahresbetrag der in Chemnitz festgesetzten Steuer die Hälfte des Jahresbetrags derjenigen Steuer in Abzug gebracht, welche an dem Orte erhoben wird, wo der Hund bereits versteuert war. Ein solcher Abzug findet nicht statt und ist vielmehr der halbe Jahresbetrag voll zu bezahlen, wenn der Hund auf das zweite Kalenderhalbjahr überhaupt noch nicht versteuert war.

§ 6. Nach jedesmaligem Ablauf des Zahlungstermines wird, ohne vorherige mündliche Erinnerung, gegen die Restanten das Executionsverfahren durch Erlaß einer Zahlungsaufgabe eingeleitet.

§ 7. Ist der Steuerrest auch im Wege der gerichtlichen Hilfsvollstreckung nicht zu erlangen, so werden die unversicherten Hunde weggenommen, und wird über dieselben in der in § 6 des Gesetzes vom 18. August 1868 vorgeschriebenen Weise verfügt.

§ 8. Im Falle des unverschuldeten Verlustes der Steuermarke wird dem Verlustträger gegen Erlegung von 1 Mark 50 Pfennigen eine neue Hundesteuermarke ausgeantwortet.

§ 9. Auf Verlangen sind die Besitzer oder Verwalter von Hausgrundstücken verpflichtet, dem Stadtrathe anzuzeigen, wer im Hause Hunde hält und auf wie hoch sich die Anzahl der von jedem Hausbewohner gehaltenen Hunde beläuft. Unrichtige Angaben, sie mögen wesentlich oder in fahrlässiger Weise erfolgen, werden mit einer Geldbuße bis zu 15 Mark geahndet.

§ 10. Der Ertrag der Hundesteuer fließt der Stadtkasse zu.

§ 11. Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1878 in Kraft, und erledigt sich mit diesem Zeitpunkte das Regulativ vom 26. November 1868.

160. Die Besitzer solcher Hunde, welche außerhalb Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne die für das laufende Jahr gültige Steuermarke am Halsband betroffen werden, sind, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, um drei Mark zu bestrafen, §. 7 des Gesetzes, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, vom 18. August 1868.

Uebrigens werden derart ohne gültige Steuermarke betroffene Hunde gemäß §. 6 des cit. Gesetzes durch den, hierzu mit Anweisung versehenen, Caviller weggefangen. Zwar können dieselben binnen drei Tagen ausgelöst werden, doch erfolgt die Freigabe lediglich nach Erlegung der durch §. 7 des cit. Gesetzes angedrohten Geldstrafe und gegen einen in der Rathssporteleinnahme (Rathhaus)

abzuholenden Schein, bei dessen Lösung 2 Mark (als Ersatz für die dem Caviller zukommende Fanggebühr) zu entrichten ist, sowie gegen Erstattung der Futterkosten an den Caviller, mit 25 Pfennigen auf den Tag, und zwar in der Scharfrichterei zu Gablenz Nr. 26, im Winter von 1—3 Uhr, im Sommer von 3—5 Uhr Nachmittags.

Ueber die nicht rechtzeitig eingelösten Hunde wird gemäß §. 6, Absatz 2 des Gesetzes vom 18. August 1868 verfügt.

Hinterziehungen der Hundesteuer sind mit dem dreifachen Betrage der Letzteren zu ahnden (§. 7 des cit. Gesetzes).

Bef. des Rathes v. 21. December 1877.

161. Vorschriften Betreff des Haltens von Hunden in hiesiger Stadt.

1. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen hiesiger Stadt sind Hunde entweder an der Leine zu führen, oder es müssen dieselben, wenn sie frei herumlaufen, mit einem gutkonstruirten, das Beißen zuverlässig hindernden Maulkorb versehen sein.

2. Zughunde müssen, auch wenn sie angespannt sind, einen Maulkorb tragen.

3. Ist wegen des Auftretens eines wuthkranken oder der Tollwuth verdächtigen Hundes die sogen. Hundesperre angeordnet, so müssen auch diejenigen Hunde, welche an der Leine geführt werden, mit Maulkorb versehen sein.

4. Hündinnen sind während der Brunstzeit, selbst wenn sie Maulkörbe tragen, stets an der Leine zu führen.

5. Das Mitbringen von Hunden in öffentliche Lokale, z. B. Restaurationen, Gartenwirthschaften u. s. w. ist verboten.

6. Für die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen haben, zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 15 M. oder entsprechender Haftstrafe, die Eigenthümer der in Frage kommenden Hunde zu haften. Daher ist es auch lediglich Sache der Eigenthümer, zur Abwendung der geordneten Strafe darauf zu achten, daß den gegebenen Vorschriften nicht zuwidergehandelt wird.

Hunde, bezüglich deren diese Vorschriften nicht beobachtet sind, werden überdies vom Caviller weggefangen.

Zwar können dieselben binnen drei Tagen wieder eingelöst werden, doch erfolgt ihre Freigabe lediglich gegen einen in der Rathssporteleinnahme (Poststraße 51 pt. rechts) zu lösenden Schein, bei dessen Lösung 2 M. als Fanggebühr zu entrichten sind, sowie gegen Erstattung der Futterkosten, für welche der Caviller bis zu 25 Pfennigen für den Tag berechnen darf, und zwar in der Scharfrichterei in Gablenz Nr. 26, im Winter von 1 bis 3 Uhr, im Sommer von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

Ueber die nicht rechtzeitig eingelösten Hunde wird in derselben Weise verfügt werden, wie die in § 6 des Gesetzes vom 8. August 1868 bezüglich derjenigen Hunde vorgeschrieben ist, welche wegen Mangels einer Steuermarke weggefangen worden sind.

Bekanntm. des Polizeiamts v. 21. December 1877.

162. Da nicht selten die nächtliche Ruhe in höchst belästigender Weise dadurch gestört wird, daß Hunde in geschlossenen Gehöften überlaut und andauernd bellen, so hat das Polizeiamt